

# **Finanzordnung des DC MÜHLENKRUG 1984 e.V.**

## **Finanzordnung**

### **Teil 1 – Haushalt**

#### **§ 1 (Haushaltsjahr)**

- (1) Das Haushaltsjahr dauert vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 2 (Haushaltsplan)**

- (1) Der Kassenwart erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplans. Der Entwurf wird vom Vorstand beraten und verabschiedet.
- (2) Der Haushaltsplan ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
- (4) Ergeben sich im Laufe eines Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch den Kassenwart ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der vom Vorstand beraten und verabschiedet wird.
- (5) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungs Zwecken als auch dem Vereinsvermögen zuzuführen.
- (6) Bei Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

### **Teil 2 – Beiträge und Gebühren**

#### **§ 1 (Allgemeines)**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DC MÜHLENKRUG 1984 Beiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

#### **§ 2 (Beiträge)**

- (1) Mitglieder nach § 4.2 der Satzung zahlen einen monatlichen Beitrag in folgender Höhe:

- |   |        |
|---|--------|
| I. Aktive Mitglieder  | € 11.- |
| II. Passive Mitglieder  | € 7.-  |
| III. Auszubildende, SchülerInnen, StudentInnen  | € 7.-  |
| IV. Nicht Berufstätige, RentnerInnen  | € 7.-  |
| V. Fördernde Mitglieder   | € 7.-  |
| VI. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit |        |
| VII. Für nur an der Mülheimer Stadtliga teilnehmende Mitglieder wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 2.- € je Monat erhoben.    |        |

# Finanzordnung des DC MÜHLENKRUG 1984 e.V.

## § 3 (Erhebung)

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt monatlich zu jedem Ersten oder dreimonatlich im voraus und zwar für den Zeitraum
  - I. Juli bis September zum 01.07.
  - II. Oktober bis Dezember zum 01.10.
  - III. Januar bis März zum 01.01.
  - IV. April bis Juni zum 01.04.

Jedoch spätestens mit Ablauf des ersten Monats einer jeden Zahlperiode.

Eine von (1) ff abweichende Zahlweise bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstands. Sämtliche Beiträge sind im Voraus zu entrichten und zwar

- bei halbjährliche Zahlungsweise am 01.07 und 01.01, spätestens jedoch am 31.07. und 31.01. eines jeden Jahres oder
  - bei jährlicher Zahlungsweise am 01.07., spätestens jedoch am 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Neumitglieder zahlen bei einem Eintritt im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres einmalig 33.- €, bei einem Eintritt im Zeitraum vom 01.02. bis zum 30.06. des gleichen Jahres einmalig 16,50 €. Diese Beträge entsprechen weitestgehend dem vom Verein an den NWDV zu zahlenden Meldegebühren und werden nach Abgeltung durch gezahlte Mitgliedsbeiträge erstattet bzw. verrechnet.
  - (3) Für Vereinsbekleidung (Hemden, Poloshirts o.ä.) ist bei Vereinseintritt eine Kautions in Höhe des Beschaffungspreises des einzelnen Kleidungsstückes zu hinterlegen. Diese wird nach Ablauf einer mindestens sechsmonatigen Mitgliedschaft erstattet.

## § 4 (Mahnverfahren)

- (1) **1. Mahnung:** Erfolgt mit Ablauf des jeweilig ersten Monats einer Zahlperiode und zwar
  - I. zum 1. August
  - II. zum 1. November
  - III. zum 1. Februar
  - IV. zum 1. Mai
- (2) **2. Mahnung:** Erfolgt nach einer weiteren Frist von 14 Tagen. Er erfolgt eine vereinsinterne Sperre (der Einsatz des betreffenden Mitgliedes in einem Ligaspiel obliegt dem Ermessen des Teamcaptain des jeweiligen Ligateams).
- (3) **3. Mahnung:** Erfolgt nach Aussprechen der vereinsinternen Sperre und einer weiteren Frist von 14 Tagen. Der Spieler wird seitens des Vereins für alle sportlichen Aktivitäten innerhalb des NWDV e. V. Und DDV. e.V, gesperrt.
- (4) Erfolgt auch hiernach keine Zahlung, wird nach einer angemessenen Frist der Vereinsausschluss beantragt.
- (5) Der Freigabevermerk gegenüber dem NWDV e.V. wird verweigert. Dieser wird erst erteilt, wenn alle bestehenden Forderungen beglichen wurden.
- (6) Die Kosten in Höhe 5.- € je Mahnung hat das zu mahnende Mitglied zu tragen.

## ***Finanzordnung des DC MÜHLENKRUG 1984 e.V.***

### **§ 5 Stundung**

- (1) Die Mitglieder nach § 4.2 der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem geschäftsführenden Vorstand des DC MÜHLENKRUG 1984 frühzeitig mitzuteilen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen oder zu stunden. Der Antrag auf Ermäßigung oder Stundung bedarf der Schriftform.